



# Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Änderung vom 17.4.2019

---

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. Juni 2017<sup>1</sup> über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber wird wie folgt geändert:

*Titel*

Verordnung  
über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung  
von Monitoringplänen bei Flugstrecken

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> In den Artikeln 5 und 6 sowie in Anhang 2 Titel, Ziffer 1 Überschrift, Ziffer 1.1 und 2.4 wird «Monitoringplan» ersetzt durch «tkm-Monitoringplan».

<sup>2</sup> In den Artikeln 8 Absatz 1 und 9 sowie in Anhang 2 Titel, Ziffer 2 Überschrift und Einleitungssatz, Ziffer 2.2 sowie in Anhang 3 Ziffer 3 Einleitungssatz, Ziffer 3.4 und 4.3 wird «Monitoringbericht» ersetzt durch «tkm-Monitoringbericht».

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> SR 641.714.11

*Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4*

Gegenstand und Erhebungseinheiten

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. die Erhebung von Daten über die von Luftfahrzeugen im Jahr 2018 zurückgelegten Flugstrecken und die dabei transportierten Nutzlasten sowie die Berichterstattung darüber;
- b. die Erstellung eines Monitoringplans zur Erhebung der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die ab dem Jahr 2020 durch Luftfahrzeuge verursacht werden.

<sup>3</sup> Die Daten gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden in Tonnenkilometern (tkm) angegeben. Sie berechnen sich nach Anhang 1 Ziffer 1.

<sup>4</sup> Die Daten gemäss Absatz 1 Buchstabe b werden in Tonnen CO<sub>2</sub> angegeben. Sie berechnen sich nach Anhang 1 Ziffer 4.

*Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. c und d*

<sup>1</sup> Erhoben werden müssen Daten über die Tonnenkilometer und die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die auf folgenden Flügen anfallen:

- c. und d. *aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 4*

**2. Abschnitt:**

**Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und Berichterstattung darüber**

*Art. 4* Tonnenkilometer-Monitoringplan

<sup>1</sup> Der Luftfahrzeugbetreiber erstellt einen Plan zur Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und zur Berichterstattung darüber (tkm-Monitoringplan). Er verwendet dafür die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Verfügung gestellte Vorlage.

<sup>2</sup> Der tkm-Monitoringplan umfasst die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 1.2.

*Art. 7* Tonnenkilometer-Monitoringbericht

<sup>1</sup> Der Luftfahrzeugbetreiber erhebt gemäss dem tkm-Monitoringplan die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 erbrachten Tonnenkilometer und stellt sie in einem Monitoringbericht (tkm-Monitoringbericht) zusammen. Er verwendet dafür die vom BAFU zur Verfügung gestellte Vorlage<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Klima > Fachinformationen > Klimapolitik > Emissionshandel.

<sup>2</sup> Der tkm-Monitoringbericht umfasst die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 2.

*Gliederungstitel nach Art. 9*

### **3. Abschnitt: Monitoringplan zur Erhebung der CO<sub>2</sub>-Emissionen**

*Art. 9a* CO<sub>2</sub>-Emissionen-Monitoringplan

<sup>1</sup> Der Luftfahrzeugbetreiber erstellt einen Plan zur Erhebung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Berichterstattung darüber (CO<sub>2</sub>-Monitoringplan). Er verwendet dafür die vom BAFU zur Verfügung gestellte Vorlage<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Luftfahrzeugbetreiber, die über einen CO<sub>2</sub>-Monitoringplan verfügen, der in einem EWR-Staat im Rahmen des EHS der EU genehmigt wurde, müssen keinen Plan nach Absatz 1 erstellen, sofern sie dem BAFU bestätigen:

- a. dass der genehmigte CO<sub>2</sub>-Monitoringplan auch auf die Flüge im Geltungsbereich dieser Verordnung angewendet wird; und
- b. dass diese Flüge separat ausgewiesen werden können.

<sup>3</sup> Der CO<sub>2</sub>-Monitoringplan umfasst die Angaben nach Anhang 4.

*Art. 9b* Prüfung des CO<sub>2</sub>-Monitoringplans

<sup>1</sup> Der Luftfahrzeugbetreiber reicht den CO<sub>2</sub>-Monitoringplan bis spätestens am 30. September 2019 beim BAFU zur Prüfung ein.

<sup>2</sup> Das BAFU kann verlangen, dass ein mangelhafter CO<sub>2</sub>-Monitoringplan innert angemessener Frist nachgebessert wird.

*Gliederungstitel vor Art. 10*

### **4. Abschnitt: Archivierung und Bearbeitung der Daten**

*Art. 10 Sachüberschrift*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 11*

### **5. Abschnitt: Strafbestimmungen**

*Art. 11 Sachüberschrift*

*Aufgehoben*

<sup>3</sup> [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Klima > Fachinformationen > Klimapolitik > Emissionshandel.

*Gliederungstitel vor Art. 12*

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu den Anhang 4 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Berechnungsregeln

*Ziff. 4*

### **4 Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen**

- 4.1 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Tonnen werden nach der folgenden Formel berechnet:

CO<sub>2</sub>-Emissionen [t CO<sub>2</sub>] = verbrauchter Treibstoff [t Treibstoff] × Emissionsfaktor [t CO<sub>2</sub>/t Treibstoff].

- 4.2 Dabei sind folgende Emissionsfaktoren [t CO<sub>2</sub>/t Treibstoff] für die verschiedenen Treibstoffe anzuwenden:

Kerosin (Jet A-1 or Jet A):	3.15
Jet B:	3.10
Flugbenzin (AvGas):	3.10

- 4.3 Der Emissionsfaktor von Treibstoffen aus Biomasse ist null, sofern die eingesetzte Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG<sup>4</sup> erfüllt.

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2015/1513, ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1.

*Anhang 3*  
(Art. 8 Abs. 2 und 3)

## **Verifizierung der Tonnenkilometerdaten und Anforderungen an die Verifizierungsstelle**

*Ziff. 1 Überschrift (betrifft nur den deutschen Text)*

### **1 Pflichten der Verifizierungsstelle und des Luftfahrzeugbetreibers**

*Anhang 4*  
(Art. 9a Abs. 2)

## **Erhebung der CO<sub>2</sub>-Emissionen: CO<sub>2</sub>-Monitoringplan**

- 1 Der CO<sub>2</sub>-Monitoringplan muss gewährleisten, dass sämtliche Flüge, über die CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten zu erheben sind, vollständig erfasst und die CO<sub>2</sub>-Emissionen der einzelnen Flüge genau bestimmt werden.
- 2 Er muss die folgenden Angaben erfassen:
  - 2.1 die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
  - 2.2 die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben sowie die jedem Luftfahrzeugtyp zugeordnete Treibstoffart;
  - 2.3 eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung sämtlicher Luftfahrzeuge, für die Daten zu erfassen sind;
  - 2.4 eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Flüge, über die Daten zu erheben sind;
  - 2.5 eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der einzelnen Flüge.
- 3 Zusätzlich muss der CO<sub>2</sub>-Monitoringplan von Luftfahrzeugbetreibern, die CO<sub>2</sub>-Emissionen von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr verursachen, folgende Angaben erfassen:
  - 3.1 ein Verfahren für die Erhebung des Treibstoffverbrauchs jedes Luftfahrzeugs;
  - 3.2 eine Methodik zur Schliessung von Datenlücken.

